Vertiefungskurs Steuerrecht

Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Georg Kofler / Severin Schragl / Benjamin Beer / Kilian Posch/ Johanna Riedl

WiSe 2025/26 | LV 0153

Wichtige Hinweise:

a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede:r Seminarteilnehmer:in hat sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Mittwoch, 1. Oktober 2025 ab 10:00 Uhr bis Freitag, 3. Oktober 2025 23:59 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.

b) Am **Montag, 13. Oktober 2025** findet von **20:00 – 21:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbesprechung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.

c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei **allen** Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.

d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:

1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.

2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über

Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).

3. **Klausur**: Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Dienstag, 20. Jänner 2026, 15:00-18:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (Donnerstag, 12. Februar 2026, 15:30-18:30, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist **nicht** möglich.

e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von **20 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layout und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter https://www.wu.ac.at/taxlaw/service/downloads-lectures/vtk sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt" – „Rechtsfrage" – „Pro und Contra Argumente"**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra") sollen Argumente aus der Rechtsprechung **und** Literatur formuliert und erläutert werden. Eine

umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition **(schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien)** ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmer:innenliste – bis spätestens **Sonntag, 2. November 2025, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/r Betreuer:in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Betreuer:in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit an die zuständige betreuende Person abgegeben werden.

g) **<u>Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:</u>**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen". Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen". Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten" klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen" aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen" gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

h) **Literatur**: Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Dienstag, 14. Oktober 2025, 13:30 – 14:30 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Mittwoch, 15. Oktober 2025, 13:00 – 14:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Donnerstag, 16. Oktober 2025, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem**

beim Nachtermin antreten, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht" nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht":

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht" setzt voraus, dass bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielt (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreicht (also 51 von 100) werden.

k) **Rechtsquellen**: Kodex Steuergesetze 2025/26 (76. Auflage 2025 oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2025, 13. Auflage 2025).

l) **Literaturgrundlage**: *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht[24] (2025); *Doralt/Ruppe,* Steuerrecht Band I[13] (2024) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe,* Steuerrecht Band II[8] (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions[3] (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht[14] (2024).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen" des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbesprechung: Montag, 13. 10. 2025 20:00-21:00 Uhr, TC.0.10 Audimax

1. Termin: Montag, 11. 11. 2025, 8:00-11:15 Uhr – TC.1.01 OeNB
Schwerpunkte: DBA, Abfindungen, Flugpersonal, Betriebstätte

CS 1: Abkommensrechtliche Beurteilung einer Abfindungszahlung
Entscheidung: BFH 20.3.2025, VI R 24/22

Problemstellung: Im Rahmen der Beendigung eines Dienstverhältnisses erhält der ehemalige Dienstnehmer oftmals eine Einmalzahlung auf arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Grundlage (Abfindung, Abfertigung). Abkommensrechtlich ist die Einordnung solcher Abfindungszahlungen umstritten. In der Literatur werden Subsumptionen unter Art 15 Abs 1 Satz 1 erster Teilsatz, Art 15 Abs 1 Satz 1 zweiter Teilsatz und Satz 2, Art 18 und Art 21 OECD-MA nachgebildeten Verteilungsnormen vertreten. Abhängig von der jeweiligen Subsumption dürfte der frühere Tätigkeitsstaat die Abfindung besteuern oder nicht.

Im vorliegenden Fall erhielt ein in Deutschland ansässiger ehemaliger Arbeitnehmer (späterer Kläger), der für einen luxemburgischen Arbeitgeber tätig war, anlässlich der Insolvenz und Abwicklung des Arbeitgebers eine Abfindung als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes. Er vertrat die Ansicht, dass es sich um in Deutschland steuerfreien Arbeitslohn handle. Demgegenüber vertrat das FA die Ansicht, dass die Abfindung in Deutschland steuerpflichtig sei.

Rechtsfrage: Hat der Ansässigkeitsstaat ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht an Abfindungszahlungen nach dem DBA Deutschland-Luxemburg?

CS 2: Abkommensrechtliche Einordnung der Einkünfte eines Piloten
Entscheidung: BFG 17.1.2025, RV/7100529/2019

Problemstellung: Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit werden nach Art 15 Abs 1 OECD-MA dem Ansässigkeitsstaat zur Besteuerung zugeordnet, es sei denn, der Steuerpflichtige ist auch im anderen Vertragsstaat tätig. Art 15 Abs 3 OECD-MA sieht aber davon abweichende Regelungen für Flug- und Schiffspersonal vor. Das DBA Österreich-Dänemark beinhaltet allerdings nicht eine, sondern sogar zwei Spezialregelungen für Flugpersonal: Art 15 Abs 4 normiert für bei den Scandinavian Airlines System (SAS) angestellten Personen, die in Dänemark ihren Wohnsitz haben, ein Besteuerungsrecht Dänemarks; Art 15 Abs 3 stellt subsidiär bei Flugpersonal auf den Ort der Geschäftsleitung des Flugunternehmens ab.

Der Beschwerdeführer (Bf) war im Streitjahr 2015 in Österreich ansässig und als Pilot der SAS in Dänemark angestellt. Das Finanzamt unterwarf sämtliche Einkünfte aus dieser Tätigkeit der Besteuerung in Österreich. Begründend führte es aus, dass aus Art 15 Abs 4 ein Umkehrschluss gezogen werden kann: Die bei den SAS angestellten Personen, die keinen Wohnsitz in Dänemark haben, sollte Österreich ein Besteuerungsrecht für die Einkünfte zukommen. Der Bf hingegen war der Auffassung, dass die Einkünfte nicht in Österreich besteuert werden dürften und erhob Beschwerde.

Rechtsfrage: Darf ein in Österreich ansässiger Pilot mit seinem Einkommen nach dem DBA Österreich Dänemark nur in Österreich besteuert werden?

CS 3: Taxifunkzentrale als abkommensrechtliche Betriebstätte
Entscheidung: BFH 18.12.2024, I R 47/21

Problemstellung: Art 7 OECD-MA nachgebildete Bestimmungen setzen für Unternehmensgewinne grundsätzlich fest, dass diese nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens besteuert werden dürfen. Eine Ausnahme besteht für Fälle, in denen eine Betriebstätte des Unternehmens im anderen Staat vorliegt. Dabei handelt es sich nach Art 5 OECD-MA um eine *„feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird*". Die *„feste Geschäftseinrichtung*" wiederum verlangt eine feste Verbindung zur Erdoberfläche und eine dauerhafte Nutzung. Darüber hinaus dürfen nicht bloße Lagertätigkeiten oder Hilfstätigkeiten vorliegen.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger (Kl) in den Jahren 2009 und 2010 seinen abkommensrechtlichen Wohnsitz in Deutschland. Er betrieb seit 2003 ein Taxiunternehmen, das in der Schweiz angemeldet war und deren Geschäftssitz sich in einer Taxizentrale in einem Schweizer Kanton befunden hat. Der Kl hatte uneingeschränkten Zugang zu den Büro- und weiteren Räumlichkeiten. Das Büro umfasste drei Schreibtische mit PC-Ausstattung, von denen der Kl einen ein bis zwei Mal pro Woche für organisatorische und buchhalterische Zwecke benutzte. Ihm stand auch ein mit seinem Namen beschrifteter Standcontainer zur Aufbewahrung zur Verfügung, zu dem nur er Zugang hatte. Das deutsche Finanzamt unterwarf die Einkünfte zur Gänze der Besteuerung in Deutschland, da das DBA Deutschland-Schweiz mangels Betriebstätte in der Schweiz Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht zuordne. Das FG Baden-Württemberg gab der Klage statt, woraufhin das FA Revision erhob.

Rechtsfrage: Handelt es sich bei einer Taxifunkzentrale um eine Betriebstätte iSd Art 5 Abs 1 DBA Deutschland-Schweiz?

2. Termin: Dienstag, 18. 11. 2025, 8:00-11:15 Uhr – TC.1.01 OeNB
Schwerpunkte: Einkommenssteuer

CS 4: Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterrabatten
Entscheidung: VwGH 27.5.2025, Ro 2025/15/0004

Problemstellung: § 3 Abs 1 Z 21 EStG regelt die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterrabatten. Demnach sind geldwerte Vorteile iSd § 15 Abs 2 Z 3 lit a EStG aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen an Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit.

Im vorliegenden Fall erhielt ein ehemaliger Mitarbeiter einer Bank vergünstigte Kontoführungskonditionen, vergünstigte Depotgebühren sowie höhere Guthabenzinsen auf Spareinlagen. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer mit Bescheid fest und stufte die Vergünstigungen aus dem früheren Dienstverhältnis als steuerpflichtige Einkünfte, die nicht unter die Befreiung des § 3 Abs 1 Z 21 EStG fallen, ein. Der ehemalige Mitarbeiter erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde, der das BFG Folge gab – mit der Begründung, dass geldwerte Vorteile nach § 3 Abs 1 Z 21 EStG auch ehemaligen Dienstnehmer zugutekommen. Gegen dieses Erkenntnis legte das Finanzamt Amtsrevision ein.

Rechtsfrage: Können Mitarbeiterrabatte für ehemalige Arbeitnehmer steuerfrei sein, wenn sie aus dem früheren Dienstverhältnis resultieren?

CS 5: Wandel einer betrieblichen Tätigkeit zur Liebhaberei
Entscheidung: BFG 19. 2. 2025, RV/7101358/2021

Problemstellung: Gemäß § 2 Abs 1 EStG ist der Einkommenssteuer das Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres bezogen hat. § 4 Abs 4 EStG definiert Betriebsausgaben als Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. § 20 Abs 2 EStG sieht ein Abzugsverbot für Aufwendungen und Ausgaben vor, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen stehen. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind Aufwendungen und Ausgaben nicht abzugsfähig, wenn der Zusammenhang zu einer steuerlich relevanten Einkunftsquelle (Veranlassungszusammenhang) unterbrochen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Betrieb nicht mehr nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt und damit zur Liebhaberei wird.

Im vorliegenden Fall erzielte die Beschwerdeführerin Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Journalistin und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei einem Zeitschriftenverlag. Bis zum Jahr 2006 erwirtschaftete die Beschwerdeführerin Gewinne aus der selbständigen Tätigkeit. Danach konnten jedoch – mit Ausnahme der Jahre 2008 und 2010 – nur noch Verluste verzeichnet werden. Im beschwerdegegenständlichen Zeitraum (2013-2016) lagen keine Einnahmen mehr vor. Die Bf brachte in Zusammenhang mit der angegebenen selbständigen Tätigkeit bestimmte Ausgaben (Haushaltsversicherung, Arbeitszimmer, Linkedin Business Abo etc.) einkünftemindernd in Ansatz. Nach Ausführungen des Finanzamts liegen jedoch keine abzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben vor, weil der Zusammenhang zu einer steuerlich relevanten Einkunftsquelle unterbrochen wurde. Die steuerliche Vertretung der Bf bringt vor, dass die Bf weiter um Aufträge gerungen hätte und ein Bemühen, die selbstständige Tätigkeit auszuüben, vorhanden gewesen wäre, weshalb keine Betriebsaufgabe unterstellt werden kann und die Ausgaben in Konnex zur selbständigen Tätigkeit stehen.

Rechtsfrage: Liegt bei einer über mehrere Jahre ausschließlich verlustbringenden und unentgeltlich ausgeübten journalistischen Tätigkeit weiterhin eine steuerlich relevante Einkunftsquelle im Sinne des § 2 Abs 3 EStG vor?

CS 6: Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar am Heimarbeitsplatz
Entscheidung: BFG 7.1.2025, RV/7101397/2024

Problemstellung: § 16 Abs 1 EStG definiert Werbungskosten als Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Nach § 16 Abs 1 Z 7a EStG gehören dazu Ausgaben und Beträge eines Arbeitnehmers, der seine berufliche Tätigkeit im Homeoffice erbringt. Darunter fallen Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu insgesamt 150 Euro (§ 124 b Z 374 EStG 1988 idF BGBl I 52/2021, COVID-19-StMG), wenn der Arbeitnehmer zumindest 26 Tage im Jahr im Homeoffice verbringt. Wenn die Kosten den Höchstbetrag übersteigen, kann der Überschreitungsbetrag im Folgejahr geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 446 Euro als Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar geltend gemacht. In beiden Jahren hat die Bf zumindest 26 Tage im Jahr im Homeoffice gearbeitet. Die aufgrund des Höchstbetrages nicht verwertbaren Beträge beliefen sich auf 146 Euro. Im Jahr 2022 hat die Bf nur drei Tage im Homeoffice gearbeitet.

Rechtsfrage: Können den Höchstbetrag nach § 16 Abs 1 Z 7a EStG übersteigende Beträge nur dann im Folgejahr geltend gemacht werden, wenn auch in diesem Jahr die Arbeit für mindestens 26 Tage im Homeoffice geleistet wurde?

3. Termin: Dienstag, 2. 12. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.1.01 OeNB
Schwerpunkte: Körperschaftsteuer

CS 7: Unionsrechtswidrigkeit des Zinsabzugsverbotes nach § 12 Abs 1 Z 10 KStG
Entscheidung: BFG 7.3.2025, RV/7102685/2022, RV/7103283/2023

Problemstellung: Zinsaufwendungen sind grundsätzlich abzugsfähige Betriebsausgaben. § 12 Abs 1 Z 10 KStG normiert jedoch ein Zinsabzugsverbot für niedrigbesteuerte Zinsen im Konzern. Hiernach dürfen Zinsaufwendungen auf Ebene des Zahlenden nicht von der KöSt-Bemessungsgrundlage abgezogen werden, wenn diese an eine konzernzugehörige Körperschaft gezahlt werden und auf Ebene dieser empfangenden Körperschaft einer Niedrigbesteuerung unterliegen.

Im vorliegenden Fall zahlte eine österreichische Holding-Gesellschaft Zinsen an eine liechtensteinische Stiftung, die Alleingesellschafterin der österreichischen Holding-Gesellschaft war. Die zahlungsempfangende liechtensteinische Stiftung unterlag einer Besteuerung von 12,5 %. Aufgrund eines in Liechtenstein vorgesehenen Abzugs fiktiver Eigenkapitalzinsen wurde der Steuersatz jedoch auf fast 0 % reduziert. Daher versagte das FA der österreichischen Holding-Gesellschaft den Zinsabzug, wogegen mit der Begründung, § 12 Abs 1 Z 10 KStG sei unionsrechtswidrig, Beschwerde erhoben wurde.

Rechtsfrage: Ist § 12 Abs 1 Z 10 KStG unionsrechtskonform?

CS 8: Wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur beim Mantelkauf
Entscheidung: VwGH 24.4.2024, Ro 2022/15/0040

Problemstellung: § 18 EStG definiert Ausgaben, die bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen sind, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Gemäß 18 Abs 6 EStG sind grundsätzlich auch Verluste abzuziehen, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind (Verlustabzug). Dieser Verlustabzug steht nach § 8 Abs 4 Z 2 KStG idF vor BGBl I 2014/13 (heute: § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG) jedoch dann nicht mehr zu, wenn die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur in einer Gesamtbetrachtung nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf).

Im gegenständlichen Fall wurde das gesamte Stammkapital einer Kapitalgesellschaft um einen Euro an eine andere Kapitalgesellschaft (X GmbH) übertragen. Dabei hat sich auch das Betätigungsfeld der Kapitalgesellschaft geändert. Die Geschäftsführung hat sich formal nicht geändert: Die Geschäftsführerin blieb laut Firmenbuch dieselbe. Diese hat aber ab dem Jahr 2004 keine nach außen ersichtlichen operativen Handlungen – bis auf die Unterfertigung diverser Schriftstücke - getätigt. Die Geschäfte wurden von den Organen der X GmbH (nunmehrige Alleingesellschafterin) abgewickelt. Die im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführerin konnte keine willensbildenden Entscheidungen mehr treffen und ihr wurde auch kein Geschäftsführungsentgelt mehr ausbezahlt.

Rechtsfrage: Kann eine formal beibehaltene Organstellung die Wirkungen des Mantelkaufs gem § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG verhindern?

CS 9: Umwidmungen von Gesellschafterdarlehen in eine Kapitalrücklage
Entscheidung: BFG 22.3.2024, RV/2101134/2020

Problemstellung: Aufgrund des Trennungsprinzips sind Rechtsverhältnisse zwischen Körperschaften und ihren Gesellschaftern grundsätzlich steuerlich anerkannt. Dies gilt hingegen nicht für Einlagen und Ausschüttungen gem § 8 Abs 1 KStG – unabhängig davon, ob sie offen oder verdeckt erfolgen. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb zu betrieblichen Zwecken aus der außerbetrieblichen Sphäre zuführt. Diese gelten als verdeckt, wenn es sich um nicht ohne weiteres als Einlagen erkennbare Zuwendungen von einer der Gesellschaft nahestehenden Personen handelt, die von einer dritten, der Körperschaft fremd gegenüberstehenden Person nicht gewährt würden. Auch Gesellschafterdarlehen und Forderungsverzichte können als verdeckte Einlagen qualifiziert werden, wenn sie dem Fremdvergleich nicht standhalten. § 8 Abs 1 letzter Satz KStG sieht jedoch explizit vor, dass der nicht mehr werthaltige Teil der Forderung bei einem Forderungsverzicht nicht als verdeckte Einlage zu behandeln, sondern steuerwirksam ist.

Im vorliegenden Fall nahm eine GmbH von ihren Gesellschaftern verzinsliche Gesellschafterdarlehen auf, um damit neue Investitionen zu tätigen. Aufgrund der fehlgeschlagenen Investitionen kam die GmbH in finanzielle Schwierigkeiten: Um in der Bilanz dennoch positives Eigenkapital ausweisen zu können, beschlossen die Gesellschafter, ihre Gesellschafterdarlehen in nicht gebundene Kapitalrücklagen umzuwandeln. Das Finanzamt sah darin einen steuerbaren Verzicht an nicht mehr werthaltigen Forderungen gem § 8 Abs 1 letzter Satz KStG, die Gesellschafter hingegen eine (nicht steuerbare) verdeckte Einlage.

Rechtsfrage: Sind Umwidmungen von Gesellschafterdarlehen in Kapitalrücklagen als nicht mehr werthaltige Forderungen gem § 8 Abs 1 letzter Satz KStG zu versteuern?

4. Termin: Dienstag, 9. 12. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.2.02
Schwerpunkte: Umgründungssteuerrecht und Grunderwerbsteuer

CS 10: Einbringung von Mitunternehmeranteilen: Unterbleiben der Anteilsgewährung möglich?

Entscheidung: VwGH 27.1.2022, Ra 2020/15/0005

Problemstellung: Gem § 19 Abs 2 UmgrStG kann die Gewährung von Anteilen, die nach § 19 Abs 1 UmgrStG für die Anwendbarkeit des UmgrStG grundsätzlich verpflichtend ist, in bestimmten Fällen unterbleiben. § 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG bestimmt etwa, dass die Gewährung von neuen Anteilen unterbleiben kann, *„wenn der Einbringende unmittelbar oder mittelbar Alleingesellschafter der übernehmenden Körperschaft ist oder wenn die unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsverhältnisse an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft übereinstimmen*".

Im gegenständlichen Fall brachten die natürlichen Personen SK und JS ihre Anteile an der X OG mit Einbringungsvertrag vom 25.9.2009 rückwirkend zum 1.1.2009 in die Y GmbH ein, an welcher SK und JS je zur Hälfte beteiligt waren. Eine Erhöhung des Stammkapitals erfolgte nicht, ebenso unterblieb die Gewährung von Anteilen. Die Beteiligten beabsichtigten die Anwendung von Art III UmgrStG (Einbringung). Das FA war jedoch der Ansicht, dass kein Ausnahmetatbestand des § 19 Abs 2 UmgrStG erfüllt war und somit für die Anwendung des Art III UmgrStG Anteile gewährt hätten werden müssen. Im Ergebnis wurde der Vorgang daher nicht als steuerneutral behandelt.

Rechtsfrage: Erfüllt die Einbringung von Mitunternehmeranteilen ohne Gewährung von neuen Anteilen in eine GmbH, an der die Einbringenden zu gleichen Teilen beteiligt sind, die Voraussetzungen des § 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG?

CS 11: Liegenschaftsanteile als Sacheinlage bei einer Einbringung
Entscheidung: BFG 11.4.2023, RV/7102461/2022

Problemstellung: Nach § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG unterliegen Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen, der GrESt. Die Berechnung erfolgt gem § 4 Abs 1 GrEStG vom Wert der Gegenleistung nach § 5 GrEStG, mindestens aber vom Grundstückswert; bei Umgründungen nach dem UmgrStG ist die Steuer immer vom Grundstückswert zu berechnen. Der Steuersatz beträgt bei Vorgängen nach dem UmgrStG gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c (idF vor BGBl I 2025/25; jetzt: § 7 Abs 1 Z 2 lit c TS 2 UmgrStG) 0,5 %, ansonsten grundsätzlich 3,5 %. Die Umgründungsform der Einbringung iSd Art III UmgrStG lässt nach § 12 UmgrStG ausdrücklich nur die Einbringung von (Teil-)Betrieben, Mitunternehmeranteilen sowie Kapitalanteilen zu. Es stellt sich die Frage, ob Liegenschaftsanteile auch dazu gehören.

Im gegenständlichen Fall wurde ein Sacheinlagevertrag geschlossen, bei dem von Kapitalgesellschaften Liegenschaftsanteile als Sacheinlage ohne Gegenleistung in eine Gesellschaft (Bf) eingebracht wurden. Der Vorgang wurde mit dem Grundstückswert als Bemessungsgrundlage und einem GrESt-Satz von 0,5 % zur Grunderwerbsteuerfestsetzung angezeigt. Ausgehend von den übernommenen Verbindlichkeiten ergingen die streitgegenständlichen GrESt-Bescheide an die Bf, wobei das FA den Steuersatz mit 3,5 % festlegte.

Rechtsfrage: Führt die Einbringung von Liegenschaftsanteilen zur Anwendung des niedrigeren Steuersatzes gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG?

CS 12: Anwendbarkeit der Differenzbesteuerung nach § 1 Abs 4 GrEStG
Entscheidung: BFG 20.3.2025, RV/7102097/2024

Problemstellung: Erwerbsvorgänge iSd § 1 GrEStG unterliegen der Grunderwerbsteuer. Eine Ausnahme besteht nur in Sonderkonstellationen, die in § 1 Abs 4 und Abs 5 GrEStG aF festgehalten werden: Um wirtschaftlich idente Sachverhalte nicht doppelt zu belasten, unterliegt beim zweiten Erwerbsvorgang nur mehr der Differenzbetrag der Grunderwerbsteuer (sog Differenzbesteuerung). Damit es zur Anrechnung der bereits geleisteten Grunderwerbsteuer gem § 1 Abs 4 GrEStG aF für einen Erwerbsvorgang iSd § 1 Abs 1 GrEStG kommt, muss dem ein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs 2 oder Abs 3 GrEStG vorangegangen sein. Es stellt sich die Frage, ob für die Anwendbarkeit des § 1 Abs 4 GrEStG der § 1 Abs 3 GrEStG nur abstrakt anwendbar sein muss – also die Voraussetzungen erfüllt sind, allerdings ein anderer Erwerbsvorgang konkret zur Anwendung kommt – oder der § 1 Abs 3 auch konkret zur Anwendung gelangt sein muss.

Im vorliegenden Fall war eine GmbH & Co OG („OG") grundbücherliche Eigentümerin einer Liegenschaft. Die Anteile der bisherigen Gesellschafterinnen wurden im Rahmen eines Share Deals am 23.5.2023 an die Beschwerdeführerin (Bf) übertragen, wobei die OG weiterhin grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften blieb. Eine logische Sekunde vor Austritt der bisherigen Arbeitsgesellschafterin trat die B GmbH in die OG ein, sodass der Austritt der bisherigen Gesellschafterinnen nicht zu einer Anwachsung führte. Am 10.7.2023 schloss die Bf einen Verschmelzungsvertrag, bei dem unter Inanspruchnahme des Art I UmgrStG die B GmbH rückwirkend zum 31.5.2023 auf die Bf verschmolzen wurde. Dadurch verblieb die Bf als einzige Gesellschafterin in der OG, wodurch es zu einer Anwachsung iSd § 142 UGB kam und das Vermögen – inklusive der Grundstücke – *ex lege* auf die Bf überging. Die Bf war der Ansicht, dass der Share Deal die Voraussetzungen des § 1 Abs 3 GrEStG erfüllt und damit eine Anrechnung der geleisteten Grunderwerbsteuer auf die – auf die Anwachsung entfallende – Grunderwerbsteuer gem § 1 Abs 4 GrEStG stattfindet.

Rechtsfrage: Muss für die Anwendbarkeit der Differenzbesteuerung gem § 1 Abs 4 GrEStG der § 1 Abs 3 GrEStG im vorgelagerten Erwerbsvorgang konkret zur Anwendung gekommen sein?

5. Termin: Dienstag, 16. 12. 2025 8:00-11:15 Uhr – TC.0.01
Schwerpunkte: Umsatzsteuer

CS 13: Die Zwischenbankbefreiung als unionsrechtswidrige Beihilfe?
Entscheidung: BFG 30.5.2025, RE/7100001/2025

Problemstellung: § 6 Abs 1 Z 28 Satz 2 UStG regelte die sogenannte „Zwischenbankbefreiung", nach der *„sonstige Leistungen, die zwischen Unternehmern erbracht werden, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze ausführen, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden*," von der Umsatzsteuer befreit waren. Mit AbgÄG 2024 wurde die Bestimmung aus dem UStG entfernt. Immer wieder war die Bestimmungen Vorwürfen aus dem Schrifttum ausgesetzt, es handle sich hierbei um eine staatliche Beihilfe iSd Art 107 AEUV.

Im vorliegenden Fall war zwischen der Beschwerdeführerin, einer österreichischen Bank, und dem Finanzamt eigentlich die Anwendung der Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 8 lit e UStG auf bestimmte grenzüberschreitend erbrachte Leistungen eines Vertragspartners der Beschwerdeführerin betreffend Geldausgabeautomaten strittig. Dem BFG entstanden jedoch amtswegig Zweifel an der Unionsrechtskonformität des § 6 Abs 1 Z 28 zweiter Satz UStG, konkret iZm dem Verbot staatlicher Beihilfen nach Art 107 AEUV.

Rechtsfrage: Ist die Zwischenbankbefreiung iSd § 6 Abs 1 Z 28 zweiter Satz UStG eine unionsrechtswidrige Beihilfe?

CS 14: Reemtsma-Anspruch bei Steuerbarkeit der Leistung in einem anderen Mitgliedstaat
Entscheidung: EuGH 5.9.2024, C-83/23, *H-GmbH*

Problemstellung: Mittels eines direkten Anspruchs, sog *Reemtsma* Anspruch (entwickelt in EuGH 15. 3.2007, C-35/05, *Reemtsma Cigarettenfabriken*), kann sich der Leistungsempfänger irrtümlich entrichtete USt von der inl FinVw zurückerstatten lassen. Dieser *Reemtsma*-Anspruch ist nachrangig im Verhältnis zum Anspruch auf Erstattung irrtümlich entrichteter USt des Leistungsempfängers gegenüber dem Leistungserbringer und kommt nur dann in Betracht, wenn eine Rückforderung unmittelbar vom Leistungserbringer, etwa aufgrund dessen Insolvenz, übermäßig erschwert ist.

In den Jahren 2008–2012 veräußerte die deutsche E GmbH Motorboote an die deutsche B-GmbH & Co KG. Die E-GmbH hatte die Motorboote zuvor in Italien erworben, wo sie auch nach deren Veräußerung verblieben. Beim Verkauf der Motorboote an die KG wurde in den Rechnungen deutsche USt ausgewiesen. Die deutsche USt wurde an das Finanzamt (FA) abgeführt und die KG machte VSt-Abzug geltend. Festgestellt wurde jedoch, dass der Verkauf der Boote als ruhende Lieferung eigentlich nicht in Deutschland, sondern in Italien steuerbar gewesen wäre. Daher änderte das FA die entsprechenden USt-Bescheide und forderte die für diese Transaktionen geltend gemachten VSt mit der Begründung zurück, es würde sich um eine nicht zum VSt-Abzug berechtigende USt iSd § 14c dUStG (in Österreich: § 11 Abs 12 UStG) handeln. In weiterer Folge wurde über das Vermögen der E-GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter änderte die Rechnungen, sodass keine USt mehr ausgewiesen wurde. Daraufhin erstattete das FA die nun nicht mehr gem § 14c dUStG geschuldete USt an die E-GmbH zurück. Trotz entsprechender Anweisung durch das FA weigerte sich der Insolvenzverwalter, der KG Rechnungen mit italienischer USt auszustellen, mit denen die KG dann einen VSt-Abzug in Italien hätte geltend machen können. Die KG beantragte daraufhin die Erstattung der USt unmittelbar vom FA, das den Antrag jedoch ablehnte.

Rechtsfrage: Besteht ein *Reemtsma*-Anspruch, obwohl der Zivilrechtsweg noch nicht beschritten wurde und es zu einer doppelten Rückerstattung kommen würde?

CS 15: Umsatzsteuerbarkeit der Enteignung
Entscheidung: EuGH 11. 7. 2024, C-182/23, *Makowit*

Problemstellung: Immer wieder kommt es vor, dass der Staat Bürger enteignet, um dadurch im Interesse der Öffentlichkeit gelegene Ziele realisieren zu können. Enteignungen können auch umsatzsteuerliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im vorliegenden Fall hatte der EuGH anlässlich eines Vorabentscheidungsersuchens des Obersten Verwaltungsgerichts aus Polen die Frage zu beantworten, ob ein umsatzsteuerpflichtiger Landwirt Umsatzsteuer auf die Entschädigungszahlung für die Enteignung eines Grundstücks für den Straßenbau abzurechnen hat, obwohl er keine Tätigkeit im Immobilienhandel ausübt und die Eigentumsübertragung gegen seinen Willen erfolgt ist.

JS führte seit 2001 einen landwirtschaftlichen Betrieb in Polen. Seit 2013 war er als Unternehmer zur Umsatzsteuer (USt) registriert. 2003 und 2015 erwarb er jeweils Grundstücke zur Vergrößerung des Betriebs, wobei auf diesen Erwerb keine USt gezahlt wurde und somit auch kein Vorsteuerabzug stattfand. 2017 wurde JS im Ausmaß eines Teils der Grundstücke durch den polnischen Staat enteignet, sodass hierauf Straßen errichtet werden konnten. In einem Steuervorbescheid beantragte JS die Klärung der Fragen, ob er aufgrund der Enteignung als umsatzsteuerpflichtig anzusehen und auf die Entschädigungszahlung USt zu entrichten war. Die Steuerbehörde bejahte beide Fragen.

Rechtsfrage: Unterliegt die Enteignung eines Landwirts der Umsatzsteuer?

6. Termin: Dienstag, 13. 1. 2026 8:00-11:15 Uhr – TC.1.01 OeNB
Schwerpunkte:

CS 16: Absolute Verjährungsfrist der Vorsteuerberichtigung
Entscheidung: BFG 16.10.2024, RV/7102175/2021

Problemstellung: Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt absolut gem § 209 Abs 3 BAO nach zehn Jahren ab Entstehen des Abgabenanspruchs iSd § 4 BAO. Diese absolute Verjährungsfrist kann weder verlängert noch gehemmt werden. § 4 Abs 1 BAO bestimmt hierbei, dass der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Im Bereich der USt geht allerdings § 19 UStG zur Bestimmung des Entstehens des Abgabenanspruches vor. Konkret normiert § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG für die Sollbesteuerung, dass die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats entsteht, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Keine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt es allerdings darüber, wann die absolute Festsetzungsverjährungsfrist für Vorsteuerberichtigungen zu laufen beginnt.

Im vorliegenden Fall veräußerte eine Kapitalgesellschaft als Unternehmerin iSd UStG im Jahr 2011 mehrere Wohnobjekte, ohne die Option zur Steuerpflicht nach § 6 Abs 2 UStG auszuüben. Im selben Jahr und in den Jahren davor hatte diese allerdings bauliche Maßnahmen an den Objekten vorgenommen und dafür einen Vorsteuerabzug in Anspruch genommen. Das Finanzamt wollte daher eine Vorsteuerberichtigung gem § 12 Abs 10 UStG durchführen und erließ – nach einigen anderen Verfahrensschritten – einen Umsatzsteuerbescheid am 6.5.2021. Das abweichende Wirtschaftsjahr der Unternehmerin hatte 2011 am 30. April geendet.

Rechtsfrage: Beginnt die absolute Verjährungsfrist der Festsetzung von Vorsteuerberichtigungen mit dem Ablauf des Veranlagungsjahres zu laufen, in dem die zur Vorsteuer berechtigende Leistung ausgeführt worden ist?

CS 17: Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung im fortgesetzten Verfahren
Entscheidung: VwGH 5.9.2024, Ra 2022/16/0083

Problemstellung: Gem § 274 BAO haben Steuerpflichtige – mit Ausnahme der in Abs 3 leg cit genannten Fälle – im Fall eines rechtzeitigen Parteiantrags einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren. Fraglich ist, ob der Steuerpflichtige nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im ersten Verfahrensgang im zweiten Verfahrensgang eine weitere mündliche Verhandlung erzwingen kann.

Die Revisionswerberin (Rw) war im vorliegenden Fall bereits Beschwerdeführerin im ersten Rechtsgang, der die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gem § 6 Abs 3 UStG zum Inhalt hatte. In diesem vorangegangenen Verfahren versagte das BFG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Steuerbefreiung. Die Entscheidung wurde jedoch vom VwGH mit Erkenntnis vom 26.3.2019, Ra 2016/16/0061, aufgehoben. Im fortgesetzten Verfahren wies das BFG die Beschwerde erneut ab und stützte sich dabei auf eine im Vergleich zum ersten Rechtsgang neue Feststellung. In der gegenständlichen Revision bringt die Rw vor, dass das BFG diese Folgeentscheidung ohne zusätzliche Beweisaufnahme oder Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die Abhaltung einer weiteren mündlichen Verhandlung getroffen habe.

Rechtsfrage: Besteht der Rechtsanspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach der BAO auch dann, wenn eine solche schon im ersten Rechtsgang stattgefunden hat?

CS 18: Voraussetzungen der Zustellvollmacht
Entscheidung: VwGH 30.1.2025, Ra 2024/15/0031

Problemstellung: Gem § 97 BAO ist eine Erledigung der Abgabenbehörde gegenüber der Partei durch Zustellung wirksam, wobei bei bestehender Zustellvollmacht die Zustellung an den Bevollmächtigten zu erfolgen hat. Ob eine Zustellvollmacht vorliegt, ergibt sich aus § 83 BAO. Gem Abs 1 und Abs 2 leg cit kann sich eine Partei durch handlungsfähige Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, wobei sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach der erteilten Vollmacht richten. Fraglich war, ob eine wirksame Bekanntgabe der Zustellung eine Hinterlegung der Zustellungsvollmacht in FinanzOnline erfordert.

Im vorliegenden Fall brachte die Revisionswerberin (Rw) im Mai 2022 mehrere Beschwerden gegen abgaberechtliche Bescheide ein. Weil sie der Ansicht war, dass über diese nicht entschieden worden war, erhob sie im Oktober 2023 Säumnisbeschwerde. Das BFG stellte das Verfahren jedoch ein, weil es von einer wirksamen Zustellung der Beschwerdevorentscheidungen an die Rw selbst ausging, da in FinanzOnline keine Zustellvollmacht der steuerlichen Vertreterin hinterlegt war. Die Rw hielt dem entgegen, dass sie im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Beschwerde bereits durch eine Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei steuerlich vertreten gewesen sei und daher nur an diese rechtswirksam hätte zugestellt werden können.

Rechtsfrage: Bedarf die wirksame Bekanntgabe einer Zustellvollmacht im Abgabenverfahren die Bekanntgabe über FinanzOnline?